



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

SEPTEMBER 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

*der Herbst steht vor der Tür. Die ersten Sonderangebote für neue Kalender oder für Werbegeschenke gehen in den Unternehmen ein. Bitte denken Sie bei der Auswahl Ihrer Präsente daran, dass für Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner bestimmte **steuerliche Regelungen** zu beachten sind. U. a. ist eine Grenze von 35 € pro Person und Jahr zu beachten. Bei Präsenten an Mitarbeiter liegt die Grenze bei 60 €. Die Empfänger der Geschenke sind namentlich aufzulisten, damit das Finanzamt die Möglichkeit hat, diese beim Empfänger zu versteuern. Die Versteuerung beim Empfänger können Sie vermeiden, indem Sie als Schenker eine Pauschalsteuer (30 %) an das Finanzamt abführen. Lediglich für sog. „Streuwerbung“ (Kugelschreiber, Kalender, Feuerzeuge usw.) bis zu einem Wert von 10 € gibt es keine Beschränkung. Gerne stehen Ihnen die Steuerberater unserer Kanzleien für ein Beratungsgespräch zur Verfügung und zwar, bevor Sie sich für Werbegeschenke entscheiden.*

Gescheiterter Immobilienkauf

Wenn Sie eine Immobilie erwerben, um diese anschließend zu vermieten, so sind alle in diesem Zusammenhang angefallenen Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen. Sie stellen entweder sofort abzugsfähige Werbungskosten dar oder wirken sich über die Abschreibung steuermindernd aus, wenn es sich um Anschaffungskosten handelt oder solche Aufwendungen, die diesen zugerechnet werden (z. B. Notarkosten). Aber auch wenn der Kauf der Immobilie scheitert, können die vergeblichen Aufwendungen für den Erwerb der Immobilie steuerlich abzugsfähig sein. Voraussetzung ist lediglich, dass eine konkrete und nachweisbare Beziehung zu den angestrebten Einkünften gegenüber dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden kann.

Betriebliche Veranstaltung von Arbeitnehmern

Wenn Unternehmer Geschäftspartner, Kunden und Arbeitnehmer zu betrieblichen Anlässen einladen, so sind die Aufwendungen hierfür grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dies gilt z. B. für Anlässe wie Betriebsjubiläen, Geschäftseröffnungen oder Veranstaltungen zur Vorstellung neuer bzw. aktueller Produkte. Aufgrund aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes können unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeitnehmer die Aufwendungen für Feste und Veranstaltungen steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass es einen konkreten Bezug zur beruflichen Tätigkeit gibt, z. B. ein Dienstjubiläum oder die Berufung zum Geschäftsführer. Doch auch Feiern zu „runden“ Geburtstagen können (zumindest teilweise) steuerlich berücksichtigt werden.

Ob die Aufwendungen für eine Feier vom Finanzamt anerkannt werden, ist anhand verschiedener Kriterien zu beurteilen, z. B. anhand der Gästeliste. Finden sich dort ausschließlich (oder überwiegend) Kollegen sowie Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Arbeitgebers) oder Vertreter von Verwaltungen, Presse, des öffentlichen Lebens oder Verbänden, so spricht dies für die berufli-

che Veranlassung. Weitere Kriterien können der Ort, die finanziellen Aufwendungen und der Charakter der Veranstaltung sein. Ggfs. erkennt das Finanzamt auch nur einen Teil der Kosten steuerlich an, wenn nämlich neben den o. g. Personen auch Familienangehörige und Freunde ohne beruflichen Bezug eingeladen waren. Wenn Sie eine solche Veranstaltung durchführen, sollten Sie die Einladungen, die Gästeliste und eventuell auch einige Fotos von der Veranstaltung archivieren, damit wir bei Einreichung Ihrer Steuererklärung prüfen können, ob die Aufwendungen abzugsfähig sind. Gerne beraten wir Sie auch vor der Planung einer solchen Veranstaltung.

GoBD

Unternehmer müssen die „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ beachten. Soweit wir in unseren Kanzleien für Sie die Buchführung, den Jahresabschluss erstellen und die Lohnabrechnungen vornehmen, können Sie sicher sein, dass durch uns die GoBD beachtet werden. Sie sind jedoch von diesen Anforderungen betroffen, soweit Sie in Ihrem Unternehmen selbst Unterlagen und Belege (elektronisch) archivieren, ein elektronisches Kassenbuch führen oder ein elektronisches Kassensystem verwenden. Bei der elektronischen Archivierung von Unterlagen durch ersetzendes Scannen müssen verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen und dokumentiert werden, damit in Papierform eingegangene Belege vernichtet werden dürfen. Wenn Sie Rechnungen in elektronischer Form erhalten, z. B. per E-Mail, müssen diese im Unternehmen elektronisch archiviert werden. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, elektronisch empfangene Rechnungen auszudrucken und nur in Papierform aufzubewahren.

Auch an elektronische Kassenbücher werden zu Beginn des nächsten Jahres erhöhte Anforderungen gestellt. Die Führung eines Kassenbuches durch eine einfache und jederzeit veränderbare Excel-Tabelle ist nicht zulässig.

Das Kassenbuch von DATEV erfüllt grundsätzlich alle Voraussetzungen an die GoBD. Allerdings müssen Sie bei dessen Anwendung zukünftig weitere Grundsätze beachten, über die wir Sie beim Jahreswechsel informieren. Wenn Sie eine elektronische Kasse verwenden, wie sie z. B. in der Gastronomie üblich ist, sollten Sie sich unbedingt bei Ihrem Hersteller erkundigen, ob diese auch zukünftig allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Nur der Hersteller kann dies abschließend beurteilen und Ihnen ggfs. zusichern.

Sofern Sie zur Anwendung der GoBD Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zu Verfügung. Soweit es um technische Fragen geht, können Sie sich auch an den EDV-Administrator unserer Kanzleien, Herrn Bernhard Buck, wenden.

Künstlersozialkasse

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen (regelmäßig) Künstler beschäftigen, so müssen Sie hierfür Beiträge an die Künstlersozialkasse abführen. Dies betrifft z. B. Honorare von Künstlern, die im Rahmen von Betriebsveranstaltungen, Tagen der offenen Tür oder bei Produktpräsentationen auftreten. Hierzu gehören aber auch „Künstler“, die Firmenprospekte, Briefbögen, Visitenkarten oder Ihre Homepage gestalten. Der Beitragssatz beträgt derzeit 5,2 %. Im Jahr 2017 wird er auf **4,8 %** gesenkt. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass er noch im Jahr 2012 bei nur 3,9 % lag.

Erreichbarkeit unserer Kanzleien

Unsere Kanzleien sind während der üblichen Bürozeit telefonisch erreichbar. Leider spielt jedoch die Technik nicht immer mit. So kommt es teilweise vor, dass Sie uns aus technischen Gründen telefonisch nicht erreichen. In diesen Fällen können Sie sich jederzeit an eine der anderen Kanzleien aus unserer Gruppe wenden. Sie erreichen die Kanzleien unter den folgenden Rufnummern:

Neustrelitz: 03981/24670
Teterow: 03996/151110
Anklam: 03971/29390

In unserer Kanzlei in Neustrelitz haben wir außerdem ein „Notfallhandy“ eingerichtet, das sie während der üblichen Bürozeit unter der Rufnummer: **0160 5894330** erreichen können.

Alle Mitarbeiter unserer Kanzlei haben darüber hinaus eine persönliche E-Mail-Adresse. Leider kommt es gelegentlich aus technischen Gründen zu Verzögerungen bei der Ermittlung bzw. Zustellung von E-Mails. Gelegentlich bleiben solche im „Spam-Filter“ hängen oder kommen mit erheblicher Verspätung bei uns an. Auch in

Fällen von plötzlichen Erkrankungen von Mitarbeitern kann es zu Verzögerungen kommen. Daher empfehlen wir Ihnen, bei E-Mails mit sehr dringendem Inhalt uns kurz auf diese E-Mail hinzuweisen. Wir sorgen dann für eine sofortige Bearbeitung.

Honorare von Steuerberatern

Für alle Steuerberater gilt die amtliche Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Diese enthält für fast alle Tätigkeiten einer Steuerkanzlei Regelungen, wie das Honorar zu ermitteln ist. Dabei wird u. a. in „Zeitgebühren“ und „Wertgebühren“ unterschieden. Die Zeitgebühr ist nur für wenige Tätigkeiten vorgesehen, z. B. die Betreuung von Betriebsprüfungen oder Vorarbeiten beim Erstellen eines Jahresabschlusses. Bei den meisten anderen Tätigkeiten sind Wertgebühren vorgesehen. Dies bedeutet, dass sich das Honorar nach einem bestimmten Gegenstandswert orientiert, z. B. dem Jahresumsatz bei der laufenden monatlichen Finanzbuchhaltung.

Tätigkeiten, wie z. B. die Erstellung der laufenden Buchhaltung, können bei gleichen Gegenstandswerten mit sehr unterschiedlichem Arbeitsaufwand verbunden sein. Daher gibt es z. B. bei den Wertgebühren eine große Bandbreite des zulässigen Honorars, um diesen unterschiedlichen Arbeitsaufwand Rechnung zu tragen. In unseren Kanzleien überschreiten wir in der Regel die Mittelwerte bzw. Durchschnittswerte der amtlichen Gebührenverordnung nicht. Den Gebührenrahmen schöpfen wir grundsätzlich nicht aus.

Alle Honorare können entweder nach der amtlichen Gebührenverordnung ermittelt oder auch durch eine **schriftliche Vereinbarung** mit Mandanten **individuell** vereinbart werden. Wir können auch vereinbaren, dass jährlich einmal anfallende Honorare – z. B. für die Erstellung des Jahresabschlusses – gezwölfelt werden und z. B. mit dem Honorar für die Finanzbuchhaltung gezahlt werden. Hierdurch entfallen dann entsprechende Honorarforderungen, wenn wir den Jahresabschluss erstellt haben. Sollten Sie Fragen zum Honorar haben, so stehen Ihnen die Steuerberater unserer Kanzleien zur Verfügung.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	10.10.2016
Umsatzsteuer	12.09.2016	10.10.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.09.2016	13.10.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	09.09.2016	07.10.2016
Sozialversicherung	28.09.2016	27.10.2016

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.